

Universitätsstadt Tübingen
Oberbürgermeister
Palmer, Boris Telefon: 07071-204-1200
Gesch. Z.: 00 / 3/ Oberbürgermeister

Vorlage 117/2023
Datum 05.07.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen**
Bezug:
Anlagen: Anlage 1: Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2023
DEZ02	Dezernat 02 EBM Cord Soehlke			
THH_9	Tiefbau			EUR
FB9	Tiefbau			
5460-9	Parkierungseinrichtungen	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.500.000
			<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>600.000</i>

Die geplanten Mehrerträge in Höhe von 600.000 Euro pro Jahr (vgl. Ausführungen 3.1.) werden auf der Produktgruppe 5460-9 „Parkierungseinrichtungen“ dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm				
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2023	VE 2023	Plan 2024
7.546000.0000.03 Anlagen zur Parkraumbewirtschaftung		EUR		
6	Summe Einzahlungen	0	0	0
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-800.000	-800.000	-800.000
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0
13	Summe Auszahlungen	-800.000	-800.000	-800.000
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	-800.000	-800.000	-800.000
16	Gesamtkosten der Maßnahme	-800.000	-800.000	-800.000

Für die geplanten Investitionen für Anschaffung und Installation neuer Automaten (vgl. 3.3.) stehen auf dem PSP-Element 7.546000.0000.03 Mittel zur Verfügung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum sind 13 Jahre nicht erhöht worden und sollten daher angepasst werden. Die Einführung digitaler Bezahlssysteme kann die herkömmlichen Automaten mittelfristig ersetzen und sollte forciert werden. Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf die gesamte Kernstadt gemäß Klimaschutzprogramm stellt die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Investition in die Automatentechnik. Die Verwaltung schlägt daher eine neue Gebührensatzung mit Preisvorteilen für digitale Bezahlssysteme und reduzierte Investitionen in Automaten vor.

2. Sachstand

2.1. Allgemeine Gebührenhöhe

Die Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in Tübingen sind seit 2010 nicht mehr erhöht worden (Vorlage 75/2010). Die kumulierte Inflation der letzten 13 Jahre beträgt 37%. Es ist schon aus diesem Grund angezeigt, eine Preisanpassung vorzunehmen. Die Stadtwerke haben anders als die Stadt die Tarife in den Parkhäusern regelmäßig angehoben, so dass der 2010 noch vorhandene Preisvorteil der Parkhäuser von 50 Cent je Stunde mittlerweile fast verschwunden ist. Auch das erfordert eine Tarifierhöhung im Straßenparken. Überdies sprechen die Zielsetzungen des Klimaschutzprogramms für einen solchen Schritt. Die Einnahmen aus Parkraumbewirtschaftung (ohne Bewohnerparken) stagnieren seit 2011 bei etwa 2,3 bis 2,5 Millionen Euro. Die Mehreinnahmen aus dem Bewohnerparken bleiben bisher hinter den Erwartungen zurück. Zur Finanzierung der TüBus-Verbesserungen sind Erlössteigerungen notwendig.

2.2. Gebührenreduktion für digitale Bezahlsysteme

2020 wurde das Parken per App von sieben bundesweit aktiven Anbietern in Tübingen eingeführt. (Vorlage 146/2020). Seit der letzten Auswertung im Jahr 2013 (512a/2014) hat sich der Anteil der Barzahlenden an Automaten von 94% auf 69% reduziert. EC-Kartenzahlung macht nunmehr 25% aus, digitale Bezahlapps erreichen einen Anteil von 6%. Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Automaten, das Bargeldmanagement und die Gebühren für Kartennutzung haben 2022 einen Wert von in Summe rund 450.000 Euro erreicht, also fast 20% der Einnahmen. Digitale Bezahlapps, die der Stadt keine Kosten verursachen und für den Nutzer im Schnitt deutlich günstiger als 20% des Zahlungsbetrags sind, haben damit die Wirtschaftlichkeitsgrenze überschritten, so dass ein schnelleres Umstellungstempo Vorteile für Stadt und Nutzende erbringen kann. Für die Nutzenden fallen bei den meisten Betreibern derzeit noch Gebühren an.

2.3. Automatenaufstellung in neuen Gebühreazonen

Die sukzessive Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf die ganze Kernstadt wurde letztes Jahr im Bereich des Technologieparks begonnen. Mittlerweile liegen die Betriebsdaten der ersten sechs Kalendermonate vor. Auf ein Jahr hochgerechnet ergibt sich aus dem neuen Gebiet 31 eine Einnahme an Parkscheinautomaten von 60.000 Euro. Davon entfallen jedoch 36.000 Euro auf sechs Automaten am Technologiepark. Die übrigen 39 Automaten in den angrenzenden Wohngebieten erzielen im Schnitt einen Jahresertrag von zusammen 24.000 Euro, also rund 600 Euro pro Automat und Jahr. Das bedeutet bei Anschaffungskosten von rund 4000 Euro, das von diesen Automaten voraussichtlich keiner einen positiven wirtschaftlichen Beitrag erzielen wird. Die täglichen Einnahmen von 2 Euro pro Automat lassen auf ein bis zwei Nutzungsvorgänge pro Tag schließen.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Allgemeine Gebührenhöhe

Die Verwaltung schlägt vor, die Parkgebühren in allen Zonen grundsätzlich um 50 Cent je Stunde anzuheben, in der Zone 1 also auf 2,50 Euro in der Zone 2 auf 2,00 Euro und in der Zone 3 auf 1,50 Euro. Für digitale Bezahlsysteme soll ein Rabatt von 50 Cent je Stunde gewährt werden, so dass die heutigen Preise weiter gelten (siehe 2.2). Die Tageshöchstgebühren in den Zonen 2 und 3 sollen jeweils um 2 Euro auf dann 8,00 bzw. 6,00 Euro steigen. Auch hier sollen die Preise für digitales Bezahlen nicht erhöht werden. Mit dieser Tarifstruktur würde das Parken in der Zone 1 (Stadtzentrum) um 25% teurer, in der günstigsten Zone 3 um 50%. Im Schnitt ergibt sich unter Berücksichtigung der Verteilung der Einnahmen eine Anhebung der Gebühren um etwa 35%, also im Rahmen der inflationsbedingten Entwertung der Gebühren seit der letzten Erhöhung. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Auslastung der Parkstände bei dieser moderaten Anpassung wie schon 2010 kaum messbar ändern wird, so dass Mehreinnahmen von konservativ gerechnet 600.000 Euro pro Jahr erwartbar wären, wenn man unterstellt, dass keine Verschiebung zum digitalen Parken stattfindet (siehe dazu 3.2.).

3.2. Gebührenreduktion für digitale Bezahlsysteme

Aus Sicht der Stadtverwaltung rechtfertigen die Kosten für das Management der Bargeld- und EC-Zahlung am Automaten eine Gebührenreduzierung für die digitalen Bezahlsysteme. Eine getrennte Gebührenkalkulation ergäbe überschlägig einen Kostenvorteil des digitalen

Bezahlens von 20%, so dass auch eine entsprechende Reduktion der Gebühren begründbar ist. Die EC-Zahlung unterscheidet sich dabei nicht von der Bargeldzahlung, weil zwar der aufwändige Bargeldtransport entfällt, dafür aber EC-Gebühren in etwa gleicher Höhe von der Stadt zu zahlen sind. Die Bereitstellung des EC-Terminals erfordert wie die Bargeldzahlung den Betrieb von Automaten im Straßenraum und hat daher auch keinen Kostenvorteil. Die prozentual höhere Reduktion in den äußeren Gebühreazonen ist ebenfalls begründbar, weil dort die Einnahmen generell deutlich geringer ausfallen und daher der Anteil der Kosten des Automatenbetriebs entsprechend höher ist.

Digitale Bezahlssysteme von der nun erforderlichen Gebührenerhöhung freizustellen hat überdies den Vorteil, dass ein erheblicher Werbeeffect für diese Innovation entsteht und die ohnehin anstehende Umstellung sehr viel schneller stattfinden wird. Nach einmaliger Registrierung haben die Nutzenden große Komfortgewinne, die den Wunsch nach einer Rückkehr zu herkömmlichen Bezahlssystemen schnell verblassen lassen: Über- oder Unterzahlung sind nicht mehr möglich, die Verlängerung eines Tickets kann erfolgen, ohne zum Auto zurück zu kehren und der Gang zum Automaten entfällt generell. Die Verwaltung ist auch der Auffassung, dass die damit mögliche Einsparung menschlicher Arbeitskraft angesichts des zunehmende Mangels an Arbeitskräften sinnvoll und richtig ist. Personen, die in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug eigenständig zu führen, aber kein Smartphone bedienen können, sind heute bereits eine sehr seltene Ausnahme und sollten nicht mehr der Maßstab der Gebührengestaltung sein. Wer an Bargeld festhalten will, kann die daraus entstehenden Mehrkosten durchaus tragen.

Führt die Gebührenreduktion nicht zu einer relevanten Verschiebung zu digitalen Bezahlssystemen, sind die Einnahmeverluste gering: 35% Reduktion bei 10% Marktanteil entspricht einem Minderertrag von 3,5% aller Gebühreinnahmen aus dem Straßenparken. Steigt der Anteil der digitalen Zahlungen stark an, sinken die Kosten für den Betrieb der Automaten deutlich. Im Bereich des Bargeldhandlings und der EC-Gebühren tritt der Effekt sofort ein, verzögert kommen größere Effekte zum Tragen, wenn die Automatendichte sukzessive verringert werden kann (siehe dazu 2.3). Dann finanziert sich die Gebührenreduktion selbst aus den ersparten Aufwendungen für den Betrieb der Automaten und der Kosten für EC/Bargeldmanagement.

3.3. Automatenaufstellung in neuen Gebühreazonen

Die Verwaltung ist zu der Auffassung gekommen, dass bei der weiteren Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung in Wohngebieten größere Entfernungen als im Gebiet 31 zwischen den Automaten zumutbar und notwendig sind. Statt 60-80m solle die maximale Entfernung eines Stellplatzes nun auf 80-120m verlängert werden. Die Empfehlungen für die Aufstellung von Parkscheinautomaten sehen ein Maximum von 150m vor. Die bislang geplanten Investitionen von etwa 1,5 Millionen Euro für Anschaffung und Installation neuer Automaten sollten so um etwa 500.000 Euro reduziert werden. Die wirtschaftlich sinnvollste Variante, nämlich ausschließlich digitale Bezahlssysteme in durch Kurzparker wenig nachgefragten Wohngebieten anzubieten, ist derzeit rechtlich nicht zulässig. Die unter 3.2 vorgeschlagene Gebührenreduzierung für digitale Bezahlssysteme ist in den Außenbereichen besonders sinnvoll und attraktiv, weil hier gemessen am Ertrag weitaus höhere Kosten für Automaten anfallen und die Wege für die Nutzer zum Automaten zwangsläufig länger sind als im stark frequentieren Stadtzentrum.

4. Lösungsvarianten
 - 4.1. Die Parkgebühren könnten in der Höhe unverändert bleiben
 - 4.2. Die Parkgebühren könnten unabhängig von der Bezahlform um 50 Cent je Stunde und 2 Euro je Tag angehoben werden.